



Nachtrag B vom 5. Februar 2021  
gemäß Artikel 23 der Europäischen Verordnung (EU) 2017/1129  
(die „**Prospektverordnung**“) zum mehrteiligen Basisprospekt bestehend aus  
der **Wertpapierbeschreibung für Optionsscheine vom 22. April 2020**  
im Rahmen des Programms für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und  
Schuldverschreibungen und dem Registrierungsformular vom 6. April 2020 (wie  
nachgetragen) gemäß Artikel 6 (3) i.V.m. Artikel 8 (6) der Prospektverordnung, von der  
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) am 24. April 2020 nach Artikel 20  
der Prospektverordnung gebilligt,  
wie zuletzt geändert durch den Nachtrag A vom 7. August 2020

Nachtrag B vom 5. Februar 2021  
gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung zum mehrteiligen Basisprospekt bestehend aus  
der **Wertpapierbeschreibung für Schuldverschreibungen vom 22. April 2020**  
im Rahmen des Programms für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und  
Schuldverschreibungen und dem Registrierungsformular vom 6. April 2020 (wie  
nachgetragen) gemäß Artikel 6 (3) i.V.m. Artikel 8 (6) der Prospektverordnung, von der  
BaFin am 24. April 2020 nach Artikel 20 der Prospektverordnung gebilligt,  
wie zuletzt geändert durch den Nachtrag A vom 7. August 2020

Nachtrag B vom 5. Februar 2021  
gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung zum mehrteiligen Basisprospekt bestehend aus  
der **Wertpapierbeschreibung für Zertifikate vom 22. April 2020**  
im Rahmen des Programms für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und  
Schuldverschreibungen und dem Registrierungsformular vom 6. April 2020 (wie  
nachgetragen) gemäß Artikel 6 (3) i.V.m. Artikel 8 (6) der Prospektverordnung, von der  
BaFin am 24. April 2020 nach Artikel 20 der Prospektverordnung gebilligt,  
wie zuletzt geändert durch den Nachtrag A vom 7. August 2020

Nachtrag A vom 5. Februar 2021  
gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung zum mehrteiligen Basisprospekt bestehend aus  
der **Wertpapierbeschreibung I für das Angebot von [An einen Basket gebundenen  
Zertifikaten] [Endlos-Zertifikaten] [Index-Zertifikaten] [X-Pert-Zertifikaten] vom 9. Juni  
2020** im Rahmen des Programms für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und  
Schuldverschreibungen und dem Registrierungsformular vom 6. April 2020 (wie  
nachgetragen) gemäß Artikel 6 (3) i.V.m. Artikel 8 (6) der Prospektverordnung, von der  
BaFin am 17. Juni 2020 nach Artikel 20 der Prospektverordnung gebilligt

Nachtrag A vom 5. Februar 2021  
gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung zum mehrteiligen Basisprospekt bestehend aus  
der **Wertpapierbeschreibung II für das Angebot von [An einen Basket gebundenen  
Zertifikaten] [Endlos-Zertifikaten] [Index-Zertifikaten] [X-Pert-Zertifikaten] vom 9. Juni  
2020** im Rahmen des Programms für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und  
Schuldverschreibungen und dem Registrierungsformular vom 6. April 2020 (wie  
nachgetragen) gemäß Artikel 6 (3) i.V.m. Artikel 8 (6) der Prospektverordnung, von der  
BaFin am 17. Juni 2020 nach Artikel 20 der Prospektverordnung gebilligt

Nachtrag B vom 5. Februar 2021  
gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung zum mehrteiligen Basisprospekt bestehend aus  
der **Wertpapierbeschreibung für Optionsscheine vom 19. November 2020**  
im Rahmen des Programms für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und  
Schuldverschreibungen und dem Registrierungsformular vom 6. April 2020 (wie  
nachgetragen) gemäß Artikel 6 (3) i.V.m. Artikel 8 (6) der Prospektverordnung, von der  
BaFin am 30. November 2020 nach Artikel 20 der Prospektverordnung gebilligt,  
wie zuletzt geändert durch den Nachtrag A vom 30. November 2020



Nachtrag B vom 5. Februar 2021  
gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung zum mehrteiligen Basisprospekt bestehend aus der **Wertpapierbeschreibung für Schuldverschreibungen vom 19. November 2020** im Rahmen des Programms für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen und dem Registrierungsformular vom 6. April 2020 (wie nachgetragen) gemäß Artikel 6 (3) i.V.m. Artikel 8 (6) der Prospektverordnung, von der BaFin am 30. November 2020 nach Artikel 20 der Prospektverordnung gebilligt, wie zuletzt geändert durch den Nachtrag A vom 30. November 2020

Nachtrag B vom 5. Februar 2021  
gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung zum mehrteiligen Basisprospekt bestehend aus der **Wertpapierbeschreibung für Zertifikate vom 19. November 2020** im Rahmen des Programms für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen und dem Registrierungsformular vom 6. April 2020 (wie nachgetragen) gemäß Artikel 6 (3) i.V.m. Artikel 8 (6) der Prospektverordnung, von der BaFin am 30. November 2020 nach Artikel 20 der Prospektverordnung gebilligt, wie zuletzt geändert durch den Nachtrag A vom 30. November 2020

Dieses Dokument stellt einen Nachtrag (der „**Nachtrag**“) zu den oben genannten mehrteiligen Basisprospekten dar. Der Nachtrag sollte in Verbindung mit den Basisprospekten bestehend aus der jeweiligen Wertpapierbeschreibung und dem Registrierungsformular vom 6. April 2020 (wie nachgetragen, das „**Registrierungsformular**“) gelesen werden. Die in diesem Nachtrag verwendeten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie die in der jeweiligen Wertpapierbeschreibung verwendeten Begriffe.

Dieser Nachtrag wird in elektronischer Form auf der Website der Emittentin ([www.xmarkets.db.com](http://www.xmarkets.db.com)) veröffentlicht.

**Gemäß Art. 23 (2) der Prospektverordnung erklärt die Emittentin,**

- dass nur denjenigen Anlegern ein Widerrufsrecht eingeräumt wird, die Erwerb oder Zeichnung der Wertpapiere bereits vor Veröffentlichung des Nachtrags zugesagt hatten, sofern die Wertpapiere den Anlegern zu dem Zeitpunkt, zu dem der wichtige neue Umstand, die wesentliche Unrichtigkeit oder die wesentliche Ungenauigkeit eingetreten ist oder festgestellt wurde, noch nicht geliefert worden waren;
- dass der Zeitraum, in dem die Anleger ihr Widerrufsrecht geltend machen können, am 9. Februar 2021 beginnt und am 11. Februar 2021 endet, und
- dass sich Anleger an die Deutsche Bank AG, Taunusanlage 12, D-60325 Frankfurt am Main, Deutschland, wenden können, wenn sie ihr Widerrufsrecht geltend machen wollen.

Der Grund für den Nachtrag sind Erklärungen verschiedener Aufsichtsbehörden zur IBOR-Reform sowie eine Änderung der Marktpraxis im Zusammenhang mit an Zinssätzen gebundenen Wertpapieren. Es bedarf daher zusätzlicher Angaben, damit Anleger alle wesentlichen Informationen zu den Risikofaktoren einer Anlage in Wertpapiere erhalten, die an Benchmarks gebunden sind. Der nachtragsbegründende Umstand ist am Vormittag des 1. Februars 2021 eingetreten.



Dieser Nachtrag ergänzt und korrigiert die Angaben zu den Risikofaktoren in den oben genannten bereits veröffentlichten mehrteiligen Basisprospekten, bestehend aus den jeweiligen oben genannten Wertpapierbeschreibungen und dem Registrierungsformular, wie folgt:

## 1.

Im Kapitel „**2. RISIKOFAKTOREN**“ der jeweiligen Wertpapierbeschreibung wird unter Zwischenabschnitt „**2.3.3.3 Risiken in Verbindung mit Zinssätzen als Basiswert/Regulierung und Reform von Basiswerten (Benchmarks)**“ der zweite Risikofaktor mit der Zwischenüberschrift „**Regulierung und Reform von Referenzwerten (Benchmarks)**“ gestrichen und wie folgt ersetzt:

### „Regulierung und Reform von Referenzwerten (Benchmarks)“

Indizes, Zinssätze (z. B. London Interbank Offered Rate ("**LIBOR**"), Euro Interbank Offered Rate ("**EURIBOR**")), Aktienindizes, *Wechselkurse* und andere Arten von Zinssätzen und Indizes mit Referenzwertcharakter stellen in der Regel sogenannte "**Benchmarks**" dar. Benchmarks sind in jüngster Zeit häufig Gegenstand nationaler und internationaler aufsichtsrechtlicher Regulierungen und Reformvorschläge. Einige Reformen sind bereits in Kraft getreten, während andere noch umzusetzen sind. Diese Reformen können dazu führen, dass sich solche Benchmarks anders entwickeln als in der Vergangenheit, dass sie ganz verschwinden oder andere Folgen haben, die nicht vorhersehbar sind. Jede dieser Folgen könnte sich wesentlich nachteilig auf *Wertpapiere* auswirken, die an eine solche Benchmark gekoppelt sind oder auf diese referenzieren.

Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die als Benchmarks in Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten oder zur Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (die "**Benchmark-Verordnung**") gilt, vorbehaltlich bestimmter Übergangsbestimmungen, für die Bereitstellung von Benchmarks, die Lieferung von Eingabedaten für eine Benchmark und die Verwendung einer Benchmark innerhalb der EU (wobei dieser Begriff, ausschließlich für die Zwecke der Beschreibung der Risiken in diesem Unterabschnitt, Großbritannien einschließt).

Die *Benchmark-Verordnung* gilt für "Kontributoren", "Administratoren" und "Nutzer" von Referenzwerten in der EU. Sie regelt die Aufgaben und Verpflichtungen aller Parteien, die wesentlich an der Erstellung und Berechnung von Benchmarks beteiligt sind. Dazu gehören im Falle von Indizes zum Beispiel die Administratoren, die das Index-Konzept entwerfen und den Index berechnen. Dazu gehören aber auch alle Datenlieferanten, die die Administratoren mit den für die Berechnung eines Index erforderlichen Daten versorgen. Der Anwendungsbereich der *Benchmark-Verordnung* ist weit. Er kann außer sogenannten "kritischen Benchmarks" wie LIBOR und EURIBOR auch weniger bedeutende Benchmarks (Indizes) erfassen.

Die *Benchmark-Verordnung* schreibt u. a. vor, dass (i) Benchmark-Administratoren zugelassen oder registriert sein müssen (oder, falls sie nicht in der EU ansässig sind, einer gleichwertigen Regelung unterliegen oder Gegenstand einer Anerkennung oder Übernahme sein müssen), und (ii) verhindert bestimmte Verwendungen von Benchmarks, deren Administratoren nicht zugelassen oder registriert sind (oder, falls sie nicht in der EU ansässig sind, nicht als gleichwertig gelten oder nicht von einer Anerkennung oder Übernahme profitieren) durch in der EU beaufsichtigte Unternehmen (wie die *Emittentin*), es sei denn, diese Benchmark-Administratoren sind von der Anwendung der *Benchmark-Verordnung* ausgenommen, wie z. B. Zentralbanken und bestimmte Behörden.

Die *Benchmark-Verordnung* könnte, soweit anwendbar, wesentliche Auswirkungen auf



*Wertpapiere* haben, die an den LIBOR, EURIBOR oder eine andere Benchmark gekoppelt sind oder auf diese referenzieren, insbesondere wenn die Methodik oder andere Bedingungen des LIBOR, EURIBOR oder der anderen Benchmark geändert werden, um die Anforderungen der *Benchmark-Verordnung* zu erfüllen. Solche Änderungen können unter anderem zu Anpassungen der Emissionsbedingungen führen, einschließlich einer Bestimmung des Zinssatzes oder des Indexstandes durch die *Berechnungsstelle* nach ihrem Ermessen, und sie können die Volatilität des veröffentlichten Satzes oder Standes des LIBOR, EURIBOR oder der jeweiligen anderen Benchmark verringern, erhöhen oder anderweitig beeinflussen.

Auch kann ein Zinssatz oder Index, der eine "Benchmark" ist, nicht als solche verwendet werden, wenn sein Administrator keine Zulassung erhält oder in einem Drittland ansässig ist, das (vorbehaltlich geltender Übergangsbestimmungen) die Bedingungen für "Gleichwertigkeit" nicht erfüllt. In einem solchen Fall könnten in Abhängigkeit von der jeweiligen Benchmark und den anwendbaren Bedingungen der *Wertpapiere* unter anderem die Börsennotierung der *Wertpapiere* beendet, die Bedingungen angepasst oder die *Wertpapiere* vorzeitig zurückgezahlt werden.

Allgemeiner ausgedrückt könnte jede der internationalen oder nationalen Reformen oder die allgemeine verstärkte aufsichtsrechtliche Prüfung von Benchmarks die Kosten und Risiken der Administration oder anderweitigen Beteiligung an der Festlegung einer Benchmark und der Einhaltung solcher Vorschriften oder Anforderungen erhöhen.

Es kann nicht vorhergesagt werden, ob und in welchem Umfang Benchmarks (einschließlich EURIBOR) auch in Zukunft weiter veröffentlicht werden, oder weiter nach der derzeitigen Methodik berechnet und veröffentlicht werden. Für LIBOR-Sätze ist nach bereits erfolgten Veröffentlichungen relevanter Aufsichtsbehörden in den nächsten Jahren, von Ende 2021 an, mit Änderungen der Methodik, Einschränkungen ihrer Nutzbarkeit sowie mit der Einstellung ihrer Veröffentlichung zu rechnen. **Dementsprechend sind neu begebene Wertpapiere, die noch an LIBOR-Sätze oder davon abgeleitete Raten gebunden sind, besonders wahrscheinlich von den nachfolgend beschriebenen negativen Auswirkungen betroffen.**

Gleichzeitig wurden und werden neue Benchmarks eingeführt (wie ESTR, SOFR und SONIA), die die bisherigen Benchmarks ersetzen sollen. Die Verwendung dieser Benchmarks für Wertpapiere ist noch weniger etabliert als die früherer Benchmarks und unterliegt Änderungen und Entwicklungen, was die Substanz der Berechnung, die Entwicklung von auf solchen neuen Benchmarks basierenden Raten und die Entwicklung und Einführung der Marktinfrastruktur für die Emission und den Handel mit relevanten Wertpapieren betrifft. Dies könnte zu verringerter Liquidität oder erhöhter Volatilität führen oder den Marktpreis von an solche Benchmarks gebundenen *Wertpapieren* anderweitig beeinflussen.

Jede der oben genannten Änderungen oder andere Folgeänderungen internationaler oder nationaler Reformen oder anderer Initiativen oder Untersuchungen kann dazu führen, dass sich Benchmarks anders als in der Vergangenheit entwickeln oder ganz verschwinden, möglicherweise ohne einen Nachfolger, oder einem bei Begebung von *Wertpapieren* noch nicht bekannten Nachfolger, oder andere nicht vorhersehbare Folgen haben. Jeder der oben genannten Umstände kann (ohne Einschränkung) folgende Auswirkungen auf bestimmte Benchmarks haben: (i) Marktteilnehmer davon abhalten, eine Benchmark weiterhin zu verwalten oder Daten zu liefern; (ii) Änderungen der in der Benchmark verwendeten Regeln oder Methoden auslösen und/oder (iii) zum Verschwinden der Benchmark oder dazu führen, dass sie nicht mehr genutzt wird oder genutzt werden kann. Dies könnte sich erheblich nachteilig auf den Wert und die Wertentwicklung von *Wertpapieren* auswirken, die an eine Benchmark gekoppelt sind, auf diese referenzieren oder anderweitig (ganz oder teilweise) von ihr abhängig sind. Zudem kann die *Berechnungsstelle* berechtigt sein, entsprechende Anpassungen der Bedingungen solcher *Wertpapiere* vorzunehmen oder diese vorzeitig zurückzuzahlen.



Wird eine solche Benchmark eingestellt oder ist sie anderweitig nicht mehr verfügbar, darf sie nicht mehr von der *Emittentin* verwendet werden (aufgrund fehlender Genehmigung des Administrators oder anderweitig), ist sie Gegenstand einer offiziellen Ankündigung einer relevanten Aufsichtsbehörde, die besagt, dass die Benchmark nicht mehr repräsentativ für den/die relevanten zugrunde liegenden Markt/Märkte ist, oder wird ihre Berechnungsmethode wesentlich geändert, so wird die anwendbare Benchmark nach Maßgabe der in den Emissionsbedingungen dargelegten *Fallback*-Bestimmungen bestimmt, die jedoch (je nach den Marktverhältnissen zu dem betreffenden Zeitpunkt, einschließlich der Unsicherheit hinsichtlich der Verfügbarkeit von Ersatzsätzen) möglicherweise nicht wie beabsichtigt funktionieren. Die *Fallback*-Bestimmungen können (i) dazu führen, dass die *Berechnungsstelle* eine Ersatz-Benchmark (falls zum maßgeblichen Zeitpunkt verfügbar) bestimmt, die mit oder ohne Anwendung eines Anpassungsspreads (der, falls angewandt, positiv oder negativ sein kann und mit dem Ziel angewandt wird, soweit nach den Umständen vernünftigerweise möglich jeglichen Transfer von wirtschaftlichem Wert zwischen der *Emittentin* und den *Wertpapierinhabern* zu verhindern oder zumindest zu reduzieren, der sich aus der Ersetzung der maßgeblichen Benchmark ergeben würde) und sonstige Anpassungen an den Bedingungen der *Wertpapiere* vornimmt, die sie für angemessen hält, um der Ersetzung Rechnung zu tragen oder (ii) zur vorzeitigen Rückzahlung der *Wertpapiere* führen.

Darüber hinaus können nach einer 2021 erfolgten Änderung der *Benchmark-Verordnung* Benchmarks, an die die *Wertpapiere* gebunden sind, unter bestimmten Bedingungen per Gesetz durch andere Benchmarks ersetzt werden, wenn dies in einem Durchführungsgesetz vorgesehen ist, das auch die Anwendung eines Anpassungsspreads und andere Änderungen der Bedingungen der *Wertpapiere* vorsehen kann.

Eine Ersatz-Benchmark wird dabei, sofern sie nicht selbst Gegenstand der oben beschriebenen Umstände wird, während der restlichen Laufzeit der *Wertpapiere* verwendet, auch wenn sich die Branchen- oder Marktpraxis hinsichtlich des angemessenen Ersatzes für die ursprünglich vorgesehene Benchmark später ändern sollte.

Eine solche Ersetzung und Anpassung kann zu einem Zinssatz, Index oder einer anderen Benchmark führen, der bzw. die anders (und möglicherweise niedriger) ist und sich anders entwickelt als ursprünglich angenommen. Die Auswirkungen hieraus und insbesondere aus einer Ersetzung der ursprünglichen Benchmark auf die Wertentwicklung der *Wertpapiere* können besonders schwerwiegend sein, wenn die unter den *Wertpapieren* fälligen Beträge Änderungen der Benchmark gehebelt nachverfolgen oder davon abhängig sind, dass die Benchmark bestimmte Barrieren oder Schwellenwerte erreicht.

All dies könnte sich nachteilig auf den Wert, die Liquidität oder die Wertentwicklung von relevanten *Wertpapieren* auswirken. Anleger sollten ihre eigenen unabhängigen Berater konsultieren und ihre eigene Einschätzung der potenziellen Risiken vornehmen, die sich für sie aus der Anwendung der *Benchmark-Verordnung*, anderen einschlägigen internationalen oder nationalen Reformen oder den oben beschriebenen Benchmark-Bestimmungen in den Bedingungen der *Wertpapiere* ergeben, wenn sie eine Anlageentscheidung in Bezug auf relevante *Wertpapiere* treffen.“

## 2.

Das Inhaltsverzeichnis wird im Hinblick auf die Seitenzahlen entsprechend angeglichen.

Frankfurt am Main, 5. Februar 2021

**Deutsche Bank Aktiengesellschaft**